
Zahlstellenregister

Bearbeitungsreglement der SASIS AG für das Zahlstellenregister (ZSR)

3-1013 Bearbeitungsreglement

Version	1.5
Gültig ab	1. April 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl uneingeschränkt für beiderlei Geschlechter.

Zahlstellenregister

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Zweck, Geltungsbereich	2
1.2	Anwendbares Recht	3
1.3	Grundsätze der Datenbearbeitung	4
1.4	Rechte der betroffenen Personen	4
1.5	Pflichten der Datenbearbeiterinnen und Datenbearbeiter	5
2	Datenbearbeitung ZSR	5
2.1	Herkunft der Daten	5
2.2	Datenschema und Ablauf	6
2.3	Verantwortliche Person	9
2.4	Archivierung/Vernichtung	9
2.5	Weitere relevante Dokumente zum Datenschutz	9
	Referenzierte Dokumente	10

Zahlstellenregister

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck, Geltungsbereich

Zweck

Das Bearbeitungsreglement umschreibt die interne Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und das Kontrollverfahren des Zahlstellenregisters. Es enthält die Auflistung der Unterlagen über den Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel. Es bezweckt vor allem die Schaffung einer optimalen Transparenz der Datenbearbeitung, um eine fachgemässe Auswertung der Datenschutzrisiken zu ermöglichen.

Das Zahlstellenregister (ZSR) ist das offizielle Leistungserbringer-Verzeichnis in der Krankenversicherung nach KVG und VVG. Es dient den Versicherern insbesondere als Kreditorenverzeichnis und für den Zahlungsverkehr. Das ZSR erteilt auf Antrag des Leistungserbringers eine ZSR-Nummer, welche die Leistungserbringer und Krankenversicherer bei der Rechnungsstellung, der Rechnungskontrolle, der Zahlung und bei der Statistik verwenden müssen.

Die SASIS AG führt das ZSR im Auftrag der Krankenversicherer (siehe Anhang 8 zum Lizenzvertrag SASIS-Zahlstellenregister; Vollmacht zur Führung des Zahlstellenregisters) und erfüllt damit folgende Aufgaben:

a) Rechnungsstellung und Zahlung gemäss KVG Art. 35ff, KVG Art. 43ff und KVV Art. 38ff sowie Art. 59ff

- Zuordnung einer eindeutigen Nummer an den Leistungserbringer auf dessen Antrag zur Rechnungsstellung
- Prüfung, ob ein Leistungserbringer die KVG-Zulassungsbedingungen und allfällige kantonale Zulassungsbedingungen erfüllt
- Prüfung, ob eine Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorliegt
- Anzeige der offiziellen Zahlungsadresse des Leistungserbringers für die Versicherer
- Auflistung von Qualifikationen und Infrastruktur von Leistungserbringern
- Auflistung von kantonalen Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste
- Angaben zur Umsetzung von Tarifverträgen und Zahlungsarten (z.B. Tarmed, DRG)

Soweit zweckmässig, kann die SASIS AG das ZSR auch anderen Sozial- und Privatversicherern, sowie Organisationen und Personen, die im Auftrag von Versicherern oder Leistungserbringern tätig sind, zur erleichterten Verordnung, Rechnungsstellung, Rechnungskontrolle oder betreffend Digitalisierung von diesen Aufgaben vorgelagerten Prozessen zur Verfügung stellen. Dies umfasst auch die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen für Finanzintermediäre des Geldwäschereigesetzes. Die SASIS AG kann das ZSR auch kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben: Sicherstellung der medizinischen Versorgung gemäss KVG Art. 45, Vergütung der stationären Leistungen gemäss KVG Art. 49a und Einschränkung der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung gemäss KVG Art. 55a.

Zahlstellenregister

b) Grundlage für Statistiken nach KVG Art. 56 und KVV Art. 76

Das ZSR dient als Grundlage für Statistiken (Daten- und Tarifpool), welche die Krankenversicherer gemeinsam oder individuell erstellen. Demgemäss dürfen die Krankenversicherer zu folgenden Zwecken gemeinsam Angaben über Art und Umfang der von den verschiedenen Leistungserbringern erbrachten direkten und veranlassten Leistungen und die dafür in Rechnung gestellten Vergütungen bearbeiten:

- Analyse der Kosten und deren Entwicklung
- Kontrolle und Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Die SASIS AG stellt den Leistungserbringern (z.B. Apotheken) einen Auszug aus dem ZSR zur Verfügung, damit dort die Veranlasser und Auftraggeber der Leistungen zur Überprüfung der veranlassten Kosten identifiziert und zugeordnet werden können.

c) weitere Anwendungen nach KVV Art. 28, KVV Art. 28a, KVG Art. 42a und KVG Art. 64a

Das Zahlstellenregister ist Bestandteil der Aufsichtsdaten, welche das BAG beim Krankenversicherer einsehen und für die Audits benutzen kann.

Das Zahlstellenregister dient auch zur Authentisierung der Online-Abfragedienste für die Leistungserbringer bei der Versichertenkarte sowie für die Authentisierung der Leistungserbringer zur Einsicht in die Liste säumiger Prämienzahler (LSP).

Die Daten dürfen nicht für Marketing-Zwecke verwendet werden.

Das Zahlstellenregister dient zusätzlich auch den Unfallversicherern als Kreditoren-Verzeichnis der Leistungserbringer für die Rechnungsstellung und Zahlung gemäss UVG Art. 53, Art. 54, Art. 54a, Art. 55, Art. 56 sowie UVV Art. 68ff.

d) Datenbekanntgabe durch Organe der Durchführung des KVG gemäss KVG Art. 84a

Die Krankenversicherer dürfen in gewissen Fällen ihre Daten an andere Organe, welche mit der Durchführung, der Kontrolle und der Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes beauftragt sind, weitergeben.

Geltungsbereich

Das Bearbeitungsreglement gilt ausschliesslich für die Datenbearbeitungen im ZSR durch die Abteilung Register der SASIS AG.

1.2 Anwendbares Recht

Es gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) Art. 35ff, Art. 42a, Art. 43 ff, Art. 45, Art. 49a, Art. 55a, Art. 56, Art. 64a sowie Art. 84a
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) Art. 28, Art. 28a, Art. 38ff, Art. 59 und Art. 76
- UVG Art. 53, Art. 54, Art. 55, Art. 56 und UVV Art. 68ff.
- VVK Art. 15 und EDI-VVK
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11)
- Geldwäschereigesetz (GwG), Art. 4

Zahlstellenregister

- Lizenzverträge der SASIS AG mit Krankenversicherern, Behörden, Leistungserbringern, Leistungserbringer-Organisationen und Partnern zur Benutzung des ZSR
- Vereinbarungen mit Zertifizierungsstellen über den gegenseitigen Datenaustausch für Versicherungsleistungen gemäss VVG
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (ZSR)

1.3 Grundsätze der Datenbearbeitung

Alle Bearbeitungen von Personendaten richten sich nach den folgenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen:

- **Rechtmässigkeit:** Alle Bearbeitungen müssen gerechtfertigt sein durch eine rechtliche Grundlage: Zulassung zur Leistungsabrechnung gemäss KVG, VVG und UVG, Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit durch Statistiken, Erfüllung der Pflicht zur Datenlieferung für die Aufsichtsdaten, Zweck der Rechnungsstellung, Zulassung als Leistungserbringer für die Abfragedienste bei der Versichertenkarte und für die LSP oder durch die Einwilligung der Betroffenen (Antrag des Leistungserbringers zur Erteilung einer ZSR-Abrechnungs-Nummer für das Kreditorenverzeichnis und den Zahlungsverkehr der Versicherer).
- **Treu und Glauben:** Alle Bearbeitungen haben nach Treu und Glauben zu erfolgen.
- **Verhältnismässigkeit:** Alle Datenbearbeitungen müssen verhältnismässig sein, das heisst, sie müssen für die Zweckerreichung geeignet sein und sich auf das zur Zweckerreichung Nötige beschränken. Die Datenbearbeitungen beschränken sich auf die Informationen aus dem Antragsformular und Mutationsformular sowie der vorzulegenden Dokumente (Diplome, Fachausweise) der Leistungserbringer oder deren legitimierten Verbänden und Organisationen.
- **Zweckbindung:** Die Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich bzw. statutarisch oder nach den anwendbaren Reglementen vorgesehen ist.
- **Informationssicherheit:** Alle Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Verlust und unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.
- **Rechte der betroffenen Personen:** Alle Personen, deren Daten von der Abteilung Register im Auftrag der teilnehmenden Versicherer bearbeitet werden, haben einen Anspruch auf Kenntnis dieser Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten.

1.4 Rechte der betroffenen Personen

Recht auf Auskunft und Einsicht

Jede Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob die Abteilung Register der SASIS AG Daten über sie speichert und bearbeitet. Dem Gesuch stellenden Leistungserbringer werden mit Bezugnahme auf Art. 8 des Datenschutzgesetzes alle Daten mitgeteilt, die über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.

Die Auskunft über die gespeicherten Daten eines medizinischen Leistungserbringers erfolgt in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie, sowie in der Regel kostenlos. Eine Aufwandentschädigung wird nur erhoben, wenn die Auskunftserteilung mit grossem Aufwand verbunden ist. Dies wird den Gesuchstellern in jedem Fall vorgängig mitgeteilt. Der Ausdruck wird an die offizielle Adresse des Leistungserbringers geschickt.

Zahlstellenregister

Die interne Korrespondenz ist von der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung ausgenommen.

Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten

Jede Person hat das Recht, unrichtige Daten zu ihrer Person im ZSR berichtigen zu lassen. Die Leistungserbringer erhalten periodisch einen Mutationsauszug aus dem ZSR mit der Aufforderung, unkorrekte Daten zu melden.

1.5 Pflichten der Datenbearbeiterinnen und Datenbearbeiter

Verschwiegenheit

- Alle Personen, die im Auftrag des ZSR der SASIS AG Daten bearbeiten, sei es aufgrund eines Arbeitsvertrages oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses, sind zu Verschwiegenheit verpflichtet über alles, was sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren, insbesondere über Sachverhalte versicherungstechnischer, medizinischer oder berufspolitischer Natur.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses.
- Diese Pflicht ist in alle Arbeitsverträge durch Integration des Personalreglements mit entsprechender Verpflichtung aufzunehmen.
- Alle Personen, die Personendaten bearbeiten oder Einsicht nehmen müssen, sind verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtklärung zu unterschreiben oder anzuerkennen.
- Die Vorgaben des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSV) sind einzuhalten.

Versand von Personendaten

- Sämtliche Auszüge, welche Personendaten beinhalten sind persönlich adressiert und als vertraulich gekennzeichnet zu versenden.
- Sämtliche Dateien mit Personendaten dürfen nur verschlüsselt elektronisch versendet werden. Falls der Leistungserbringer eingewilligt hat, können Personendaten, welche nicht besonders schützenswert sind und welche kein Persönlichkeitsprofil darstellen, unverschlüsselt elektronisch per E-Mail versandt werden.

2 Datenbearbeitung ZSR

2.1 Herkunft der Daten

(Art. 21, Abs. 2, Bst b VDSG)

Die Daten werden dem ZSR mit dem Antrag zur Erteilung einer ZSR-Nummer (Fragebogen und einzureichende Dokumente, Mutationsmeldung aufgrund Mutationsauszug oder Datei einer Leistungserbringerorganisation) vom Leistungserbringer individuell oder einer von ihm beauftragten Leistungserbringerorganisation oder einem Versicherer mitgeteilt.

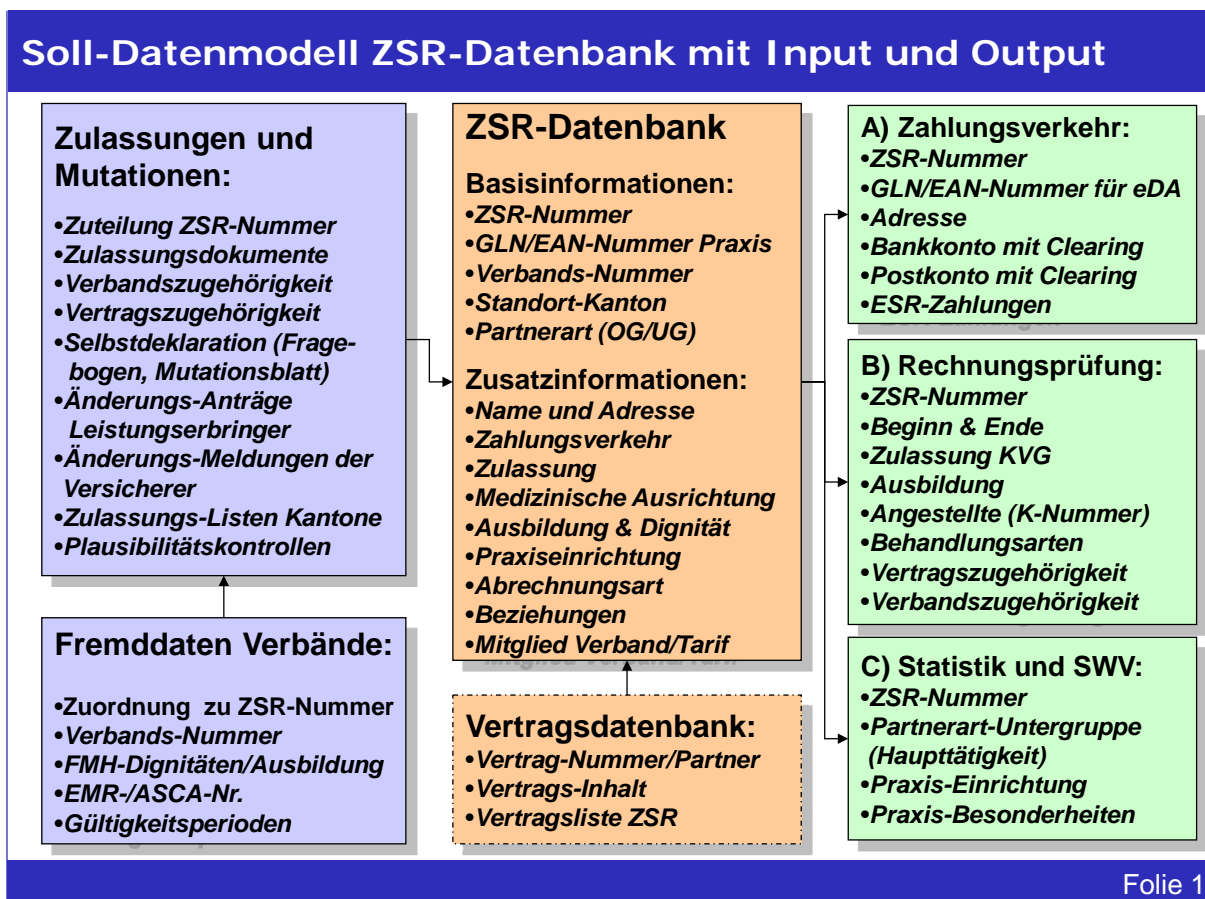
Die Daten werden bei Zweifelsfällen und Unstimmigkeiten anhand anderer Register (MedReg des BAG, GLN-Verzeichnis der RefData, UID-Register des BfS sowie NAREG) oder Versicherern, Anfragen bei Behörden oder anderen öffentlich zugänglicher Informationen (Ärzteindex FMH, etc.) verifiziert, abgestimmt und kontrolliert.

Zahlstellenregister

Die Abstimmung der GLN-Nummer mit der RefDatabase ist erforderlich aufgrund der Rechnungsstellung, für welche nebst einer ZSR-Nummer auch eine GLN benötigt wird sowie aufgrund von nationalen Tarifverträgen wie zum Beispiel TARMED, welcher bei der Fakturierung der Leistungserbringer sowohl die Angabe der ZSR-Nummer als auch der GLN-Nummer vorschreibt. Zudem ist die GLN-Nummer im MedReg die offizielle Nummer für die Kantone, welche für ihre Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen verwendet wird. Die GLN-Nummer darf, sofern noch keine vorhanden ist, von der SASIS AG für den einzelnen Leistungserbringer bei der Refdatabase (HCI) beantragt werden. Die Stiftung RefData hat HCI mit dem Management des GS1-Referenzierungssystem (GTIN und GLN vormals EAN) mandatiert.

2.2 Datenschema und Ablauf

Das Datenschema ergibt sich in erster Linie aus dem Fragebogen der Nummernerteilung und umfasst die folgenden Informationen:



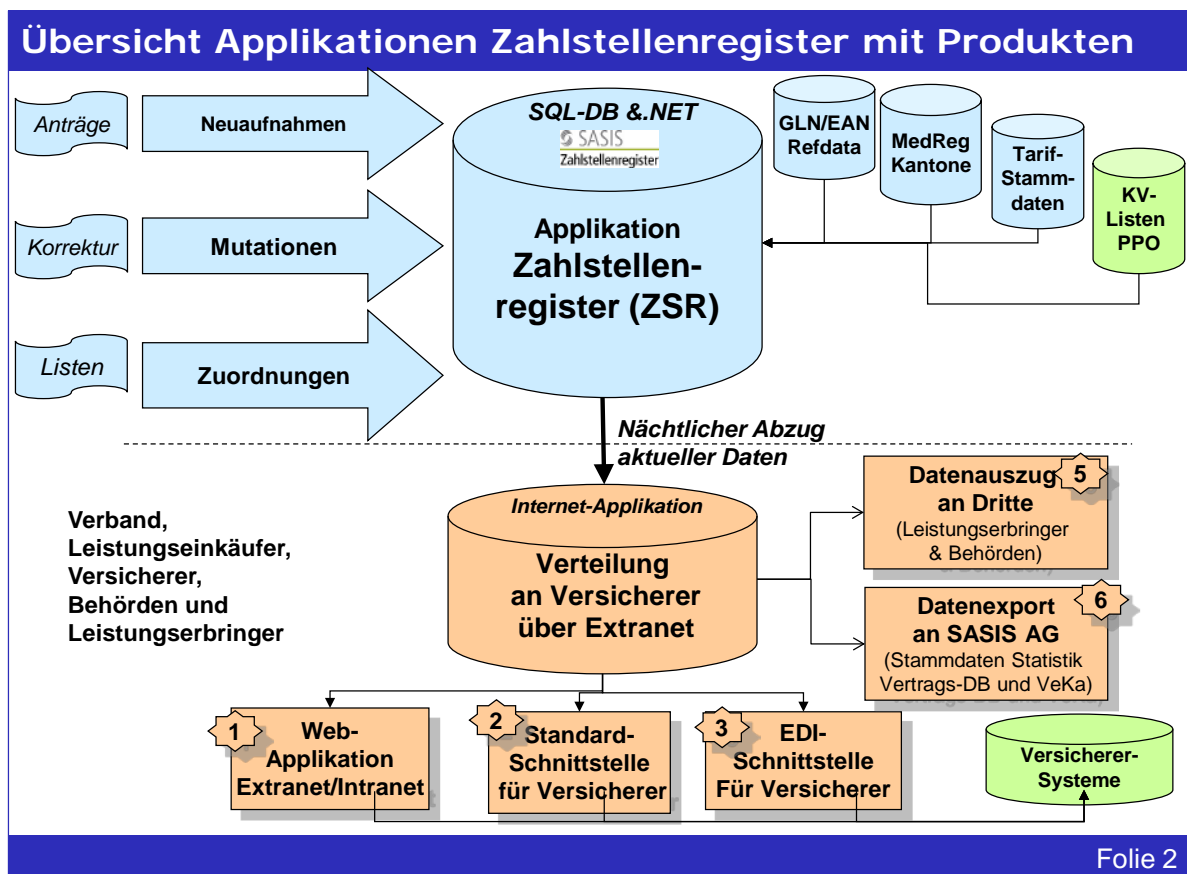
Die einzelnen Datenfelder gemäss Fragebogen und Mutationsauszug umfassen die folgenden Informationen:

- Name 1, Name 2, Ortschaft, ZSR-Nummer, GLN-Nummer, Standortkanton
- Informationen zum Leistungserbringer: u.a. Leistungserbringerart, Facharztgruppe, GLN (Global Location Number), BUR-Nr., Einteilung gemäss Krankenhaus-Statistik des BFS (BUR-Nummer), Einteilung gemäss SOMED-Statistik des BFS, Rechtsform, UID.
- Informationen zur Adresse: u.a. Anrede, Sprache, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, WEB-Seite

Zahlstellenregister

- Angaben betreffend Zahlungsverkehr: Bank mit Adresse, Bankkonto, Kontoinhaber mit Adresse, Finanzintermediär (Ofac, Ärztekasse, Curabill, etc.)
- Angaben über die angestellten Personen (K-Nummern und GLN) mit medizinischer Qualifikation
- Angaben über Zulassungsvoraussetzungen: u.a. kantonale Betriebsbewilligung und/oder Berufsausübungsbewilligung sowie Spitalisten
- Qualifikationen/Ausrichtung des Leistungserbringers: u.a. Fachausweis, Fähigkeits-/ Fertigkeitenausweis, Angaben zur Ausrichtung der Arzt-Tätigkeit (Dialyse-Behandlung, Psychosomatik), Angaben zur Einrichtung der Arzt-Praxis (z.B. Labor, Röntgen usw.), Angaben betr. Spezialgebiet von Spitälern und Pflegeheimen
- Status: u.a. Angaben, ob die KVG-/KVV Voraussetzungen erfüllt sind
- Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit
- Tarifverträge: u.a. Angaben, welche Tarifverträge anwendbar sind
- Angaben über VVG-Qualitätskriterien: u.a. Hinweis auf Anerkennung durch Qualitätskontroll-Organisationen (EMR, ASCA, SPAK, Qualitop u.a.)

Die Daten werden laufend bewirtschaftet (Neuaufnahmen, Mutationen, Zuordnungen) und aufbereitet für die Datenverteilung an die berechtigten Institutionen. Die folgende Folie zeigt einen Überblick über die Applikation des ZSR:



Die elektronische Datenverteilung erfolgt mittels einer Web-Applikation für die Anzeige (GUI) und das Herunterladen (Download) gemäss den Lizenzverträgen. Mittels Mandanten-Parametrisierung können die Inhalte, der für den Download bereitgestellten Daten, konfiguriert werden.

Zahlstellenregister

Das ZSR empfängt und übergibt die Daten gemäss der folgenden Schnittstellenübersicht:

Von	Nach	Zweck	Periodizität	Auslöser	Medium
Leistungserbringer	ZSR	Antrag oder Mutation	laufend	Leistungserbringer	Brief oder Fax für Scanning, sowie E-Mail
Leistungserbringer-Verband oder Organisation	ZSR	Anträge oder Mutationen	wöchentlich	Leistungserbringer-Verband oder Organisation	SFTP
ZSR	Partner	Abgleich mit anderen Registern	monatlich	ZSR	SFTP und Web-Service
ZSR	Lizenznehmer (Versicherer, Behörden, Leistungserbringer)	Verwendung gemäss Rechtsgrundlagen	wöchentlich	ZSR	Web-GUI, SFTP-Download
ZSR	VeKa-Center und Statistik	Stammdaten für andere Produkte	monatlich	ZSR	SFTP

Datenübermittlung an die SASIS AG

Die Daten des ZSR werden laufend oder periodisch vom beantragenden Leistungserbringer, einer von ihm beauftragten Leistungserbringer-Organisation, einem Versicherer oder einem bevollmächtigten Dritten an das ZSR übergeben per Brief, Fax, E-Mail und SFTP.

Datenbearbeitung und Sicherstellung bei der SASIS AG

Die SASIS AG betreibt das ZSR in einem externen Rechenzentrum im abgesicherten DMZ- und Backoffice-Segment.

Datenübermittlung an die Empfänger

Die Datenverteilung erfolgt gemäss den folgenden Modulen und Lizenzverträgen:

- Web-Applikation für die Anzeige am Bildschirm für die Versicherer, Leistungseinkäufer und Dienstleistungsunternehmungen der Krankenversicherer (Firmen-Login oder Registrierter Benutzer) innerhalb einer Firma mit den relevanten Informationen (Vollversion) zur Rechnungskontrolle
- Web-Applikation für die Anzeige am Bildschirm für die Leistungserbringer (öffentlich zugänglich) zur Abfrage der ZSR-Nummer des veranlassenden, Auftrag gebenden Leistungserbringers mit eingeschränkten Informationen (Kurzversion)
- Web-Applikation für die Anzeige am Bildschirm für Behörden (Firmen-Login oder Registrierte Benutzer) zur Abfrage der für die Ausübung der Behördenaufgaben notwendigen Informationen (Midiversion)

Zahlstellenregister

- Web-Applikation für Datendownload der Versicherer für Ihr Versicherungssystem (Kreditorenverzeichnis medizinische Leistungserbringer) mit vollständigen Informationen (Vollversion)
- Web-Applikation für Datendownload oder Webservice für Leistungserbringer, Leistungserbringer-Organisationen (z.B. Intermediäre wie Ofac, Aerztekasse, etc.) mit eingeschränkten Informationen für den elektronischen Datenaustausch der Rechnungen gemäss Lizenzvertrag

Die SASIS AG kann Auszüge aus dem ZSR mit Inhabern von anderen Datensammlungen, insbesondere mit medizinischen Leistungserbringerorganisation (Verbände, Berufsgenossenschaften, etc.), Behörden (BAG und Gesundheitsdirektionen der Kantone) und Versicherern abgleichen, sofern dadurch eine Verbesserung der Qualität der bereits in beiden Datensammlungen vorhandenen Daten erzielt wird.

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet eine Datenlieferung an den Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) statt. Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Bei der Übermittlung der Daten an Dienstleistungsunternehmen der Versicherer (gemäss Vertrag mit Versicherern) besteht die Möglichkeit, dass das Outsourcing Unternehmen des Versicherers seinen Hauptsitz im Ausland hat. Sofern es sich dabei um einen Staat handelt, der nicht über eine Gesetzgebung verfügt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, muss das Unternehmen, welches die Daten empfängt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben auf eine andere Weise sicherstellen.

2.3 Verantwortliche Person

Der für das ZSR zuständige Abteilungsleiter ist verantwortlich, dass das ZSR entsprechend diesem Reglement geführt wird. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Daten nur gemäss dem dafür vorgesehenen Zweck bearbeitet werden und dass der Zugriff auf die Daten und die Bekanntgabe von Daten gemäss diesem Reglement erfolgen.

Der Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragte (ISDB) der SASIS AG kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben und des Reglements intern sowie bei den externen Leistungserbringern und Lieferanten.

2.4 Archivierung/Vernichtung

Die ZSR-Datensammlung ist in der jeweiligen aktuellen Version sowie in den beiden letzten Versionen einsehbar. Die ZSR-Daten werden jeweils 10 Jahre archiviert.

2.5 Weitere relevante Dokumente zum Datenschutz

Die Dokumentation [1] der besonderen Massnahmen regelt folgende Vorgaben:

- Zugangskontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst a VDSG)
- Datenträgerkontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst b VDSG)
- Transportkontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst c VDSG)
- Bekanntgabekontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst d VDSG)

Zahlstellenregister

- Speicherkontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst e VDSG)
- Benutzerkontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst f VDSG)
- Zugriffskontrolle: (Art. 9, Abs. 1, Bst g VDSG)
- Eingabekontrolle: (Protokollierung): (Art. 9, Abs. 1, Bst h VDSG)

Referenzierte Dokumente

lfd. Nr.	Dok.-ID	Titel des Dokumentes/Bemerkungen
[1]	DSMS-2-1004	Technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen